

Datenschutzordnung des MediNetz Aachen e.V.

Präambel

Das MediNetz Aachen e.V. verarbeitet in verschiedener Weise personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Koordinierung der ehrenamtlichen Arbeit, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, kooperierenden ÄrztInnen und anderen Partnern nicht automatisiert in einem Dateisystem, welches auf dem Server Sciebo gespeichert wird, nur zugänglich für Mitglieder des Vereins. Sciebo ist ein nichtkommerzieller, öffentlich-rechtlicher Anbieter. Daten bei Sciebo werden ausschließlich in den deutschen Uni-Rechenzentren Bonn, Duisburg-Essen und Münster gespeichert und verarbeitet. Sie unterliegen damit dem deutschen Datenschutzgesetz. Die Datenübertragung zu den jeweiligen Endgeräten findet SSL-verschlüsselt statt.

Daten der Ratsuchenden werden anonymisiert sowie über Cryptomator verschlüsselt bei Dropbox gespeichert.

Immer ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder, Kooperierenden und Ratsuchenden

Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen:

1. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein die folgenden Daten der Mitglieder: Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein.

2. Im Rahmen der Arbeit mit Kooperierenden (ÄrztInnen und andere Partner) verarbeitet der Verein die folgenden Daten: Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Telefonnummern und falls vorhanden E-Mail – Adressen, Fachrichtung/Funktion.

3. Im Rahmen der Arbeit mit Ratsuchenden verarbeitet der Verein **anonymisiert** die folgenden Daten: Pseudonym, Geschlecht, Alter, Kontakt (Telefon), Sprachen, Herkunftsland, Aufenthaltsstatus, Erstkontakt, aktuelle Beschwerden, Vorerkrankungen, Medikamente, Arztkontakte (Datum, Diagnose, Laborergebnisse, Untersuchungen, verordnete Medikamente, entstandene Kosten, Behandlungsempfehlung).

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten der Mitglieder in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben. Daten

der Kooperierenden und der Ratsuchenden werden ausdrücklich nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht.

2. Weitergegeben werden von Mitgliedern nur Name und Alter.

3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Datenschutzbeauftragten zugeordnet. Dieser stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikationswege

1. Für die Kommunikation per E-Mail hat der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account.

2. Vereinsinterne Kommunikation findet über Slack statt, mit dem ausdrücklichen Verzicht auf sensible Daten.

3. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit vorgenommen werden.

2. Der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

§ 10 Löschkonzept

Analoge Daten werden vernichtet, digitale Daten werden von allen Computern und aus allen Sicherheitskopien gelöscht. Folgende Löschrufen gelten:

1. Mitgliederdaten werden mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht.
2. IP – Adressen der Websitebenutzung werden nach 30 Tagen gelöscht.
3. Daten von Kooperierenden werden mit Beendigung der Kooperation gelöscht.
4. Daten der Ratsuchenden werden nach 10 Jahren gelöscht.
5. Daten der Beitragsverwaltung werden nach 10 Jahren gelöscht.

§ 11 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder –weitergabe ist untersagt.

2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 25.05.2018 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.